

Nach diesen klugen und gesunden Grundsätzen handle der Beichtvater Titus; er fahre fort, ein Freund der Generalbeichten zu sein, aber cum grano salis. Wenn ihm ein Beichtkind auf oben erwähnte Fragen befriedigende Antworten gibt z. B. sagt: „Ich habe zwar noch nie eine Generalbeicht abgelegt, aber ich hoffe immer gut gebeichtet, nie etwas verschwiegen, meine Sünden immer herzlich bereut zu haben, u. s. w.“ so ist er nicht berechtigt, von einem solchen Beichtkinde die Ablegung einer Generalbeicht streng zu verlangen; er kann sie ihm anrathen, wenn er es ratione majoris securitatis, humilitatis, devotionis, manifestationis conscientiae ad directionem perfectiorem etc. für gut befindet, aber streng befehlen kann er es nicht.

Aus dem Gesagten ist auch ersichtlich, wie äußerst unklug er bisher gehandelt, daß er sogar von vielen seiner Pönitenten verlangt hat, stante pede eine Generalbeicht abzulegen. Dies könnte nur dort geschehen, wo die Beichten ganz gewiß ungültig sind und überdies der Pönitent nicht leicht zu einer andern Zeit erscheinen kann, weil er z. B. am selben Tage nothwendig communiciren muß. In der Regel aber ist es besser, die Ablegung der Generalbeicht auf eine gelegenere Zeit zu verschieben, wo der Pönitent vorbereitet erscheint und der Beichtvater zu diesem wichtigen Geschäfte mehr Muße hat. Zwingt man die Pönitenten, die auf eine Generalbeicht nicht vorbereitet sind, und es überdies nicht einmal absolut nothwendig haben, eine solche sogleich abzulegen, so kann es sein, daß unter den vielen Pönitenten einer oder der andere sich willig herbeiläßt, die Meisten werden es aber ungeduldig hinnehmen, sie werden im besten Falle nur soweit antworten, als man sie frägt, werden von dem, worüber sie nicht gefragt werden, keine Erwähnung thun, und durch eine solche Generalbeicht in der Regel nicht befriediget werden. Wir reden hier von Generalbeichten im Allgemeinen; bei Missionen und besonders bei Personen, die selbst den Wunsch äußern, eine Generalbeicht sogleich abzulegen, kann man, wenn Zeit und Umstände es erlauben, eine Ausnahme machen, weil sie gegenwärtig vielleicht gerade recht gut disponirt sind, und, weil Gefahr vorhanden ist, daß sie zu einer andern Zeit nicht mehr kommen werden.

Steinhaus. Pfarrvic. P. Severin Fabiani O.S.B.

VIII. (Restitution in Geschenkform.) Peter, der jetzt ein reicher Kaufmann ist, hat als Lehrling und Commis dem Handelsmann Paulus bis fünfhundert Gulden veruntreut, ohne daß jener auch nur die leiseste Ahnung davon hatte. Nun ist

Paulus todt, an seiner Stelle handelt dessen eigener Sohn Paulinus. Peter gilt als Hausfreund und ist Taufpathe der Kinder des Paulinus. Er möchte restituiren und frägt den P. Bertholdus, ob es ihm erlaubt sei, sich der Form einer Schenkung zu bedienen und jedem der fünf Kinder des Paulinus ein Sparcassebuch a 100 fl. zu geben. — Der Vater sagte ja, da der modus der Restitution vollständig gleichgiltig sei, wenn nur der Beschädigte zu seinem Eigenthume komme.

Es erhebt sich die Frage: War die Entscheidung richtig? Und wenn, war sie vollständig und erschöpfend?

Auf das Erstere antworten wir: Distinguo, auf das Letztere kurzweg: nein.

Peter schuldete dem Paulus fünfhundert Gulden sammt einer noch näher zu bestimmenden Summe als lucrum cessans und damnum emergens. Die nackten fünfhundert Gulden genügen sicher nicht. Doch glauben wir, daß er mit einer fünf-percentigen Verzinsung seiner Verpflichtung Genüge leisten würde, wenn ein Gewinn nicht ganz sicher dem Paulus entgangen wäre. Grund ist die dubietas. Wenn der Schade nicht sicher feststeht, besteht eine Verpflichtung nur für die geringere Summe. In dubio, quod minimum, tenendum. Da aber Paulus ein Kaufmann war, bei dem Zeit Geld und Geld Waare ist, so muß ihm doch der mindeste Verdienstentgang, also die aus einer öffentlichen Kassa zu bekommenden Prozente vergütet werden. Wüßte Peter, daß dem Paulus damals die 500 fl. im Geschäft abgegangen, daß er dafür ein vielleicht theureres Anlehen hatte aufzunehmen müssen, dann würden diese Prozente nicht genügen, weil das damnum emergens zu berücksichtigen käme. P. Bertholdus hätte also seiner Entscheidung erstlich hinzufügen sollen, daß die fünf Sparcassebücher auf je 100 fl. pure et simple nicht hinreichen.

Zweitens ist es allerdings ausgemacht und durchschnittlich wahr, daß die Geschenkform zulässig sei. (Gury n. 709 qu. 1. et 2.) Dabei ist jedoch wohl zu beachten, daß der dominus zu seinem Eigenthume kommen müsse. In unserem Falle gebühren die 500 fl. sammt Annex dem Paulinus; wenn die Schenkung nun so geschehen würde, daß Paulinus ein Verfügungsberecht darüber nicht erlangte, daß er nur eine Art depositarius seiner Kinder wäre, so müßte die Restitution als nicht geleistet betrachtet werden. Indez kann hier wohl füglich auf den consensus praesumptus patris reflectirt und sonach eine Entschuldigung zugegeben werden.

War das Geschenk so, daß der Vater damit verfügen

könnte, wie ja oft z. B. Krößengeld der Kinder von den Eltern verbraucht wird, dann war die Restitutionsfrage nach dieser Seite erledigt.

Wie wäre es gewesen, wenn Paulinus vor geschehener Restitution gestorben und Peter zum Vormunde gewählt worden wäre? Dann könnte die Form der Schenkung um so leichter Anwendung finden, nur müßte zugesehen werden, ob nicht die Mutter-Witwe auch Rechte hätte. War sie Erbin eines nicht als bestimmte Summe bezeichneten Theiles der Erbschaft, dann hatte sie Rechte, und Peter hatte kein Recht, das den Kindern zu schenken, was der Mutter ex justitia gebührte.

St. Pölten.

Prof. Dr. Josef Scheicher.

IX. (Ein Cäsus zum Capitel Paramentik.) Peter gehört zu jenen Leuten, welche mit Bescheidenheit unbezahlsbar, ohne dieselbe unausstehlich zu werden pflegen. Es sind das jene Leute, welche man in der Entartung Gschäftshuber nennt, die immer nach Gelegenheiten forschen, welche ihre Hilfe oder Intervention erheischen, und die sie dann oft mit Selbstausopferung leisten. Ein Bischen Auf- und Zudringlichkeit nimmt man gerne mit in den Kauf; jedoch der Größenwahn, die zur Schau getragene Unfehlbarkeit der eigenen Ansicht, die nicht selten als Begleiterin der Unwissenheit und Geschmacklosigkeit aufzutreten pflegt, macht sie zu schweren Land- oder Stadtplagen.

Peter hat neben sehr guten auch einige recht schlechte Eigenschaften. An seinem Wohnorte, dem industriereichen S., existirt noch kein Anbetungs- und Paramentenverein, wie sie an vielen anderen Orten, wo sie einen Director von Geschmack, Verständniß und echt künstlerischem Streben gefunden, so segensreich wirken. Die Geistlichkeit in X. mit Schulstunden überlastet und zumeist im Alter vorgerückt, findet unmöglich Zeit, eine neue Sorge zu übernehmen. Peter nun, ein Mann des sogenannten geschäftigen Müßigganges, religiös und für das Gute, sowie und soweit er es versteht, begeistert, skandalisiert sich mit Anderen über die Bettelhaftigkeit der alterschwachen Paramente in der Pfarr- und den Kirchen benachbarter Orte. Endlich hat er ein Mittel gefunden abzuholzen: er bildet eine Art „wilden“ Paramentenverein. Peter sammelt Geld und alte Linzerhauben, letztere um sie zu Geld zu machen, kauft Stoffe, dingt Schneider und nähfähige Mädchen und läßt — der Willigkeit wegen — die kirchlichen Paramente ziemlich frei nach ihm eben zugänglichen Muster anfertigen. Nun ist er als Bauerssohn nie zu ästhetischen Studien gekommen, kennt nichts Schöneres, als den Priester